



Betriebsveranstaltungen im Steuerrecht

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG) vom 22.12.14 ist die Sachbezugsbesteuerung von Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsveranstaltungen mit Wirkung zum 1.1.15 gesetzlich geregelt worden. Hiernach gehören Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichen Charakter (Betriebsveranstaltung) zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

1. Zuwendungen an den Arbeitnehmer?

Grundsätzlich stellen sämtliche Zuwendungen an den Arbeitnehmer für diesen steuerpflichtiges Einkommen dar und sind bei seiner Lohn- und Gehaltsabrechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen. Hiervon gibt es jedoch zahlreiche Ausnahmen und Besonderheiten wie bspw. Aufmerksamkeiten (Blumen, ein Buch usw.) bis zu einem Wert von EUR 60. Dies gilt dem Grunde nach auch für die zur Verfügungstellung von Mahlzeiten. Bei Veranstaltungen, an denen Arbeitnehmer teilnehmen, gilt dieses entsprechend. Eine wichtige Ausnahme stellen jedoch die sog. Betriebsveranstaltungen dar.

2. Was bedeutet Betriebsveranstaltung im Steuerrecht?

Bei den sog. Betriebsveranstaltungen handelt es sich um Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Hierzu zählen insbesondere Betriebsausflüge, Betriebsreisen, Weihnachtsfeiern und Jubiläumsfeiern.

3. Welche Kosten fallen hierunter?

Die Kosten einer derartigen Betriebsveranstaltung, bspw. Speisen, Getränke, Süßigkeiten, Übernahme von Übernachtungs- und Fahrtkosten, Eintrittskarten für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, Sachgeschenke oder Aufwendungen für den äußeren Rahmen der Veranstaltung wie z. B. Miete für Räume, Musik, Kegelbahn etc., sind entsprechend auf die teilnehmenden Arbeitnehmer zu verteilen und sodann bei deren Lohn- und Gehaltsabrechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

4. Wie wirken sich diese steuerliche aus?

Bei Betriebsveranstaltungen besteht die Besonderheit eines Freibetrages in Höhe von EUR 110 einschließlich Umsatzsteuer. Somit ergibt sich eine Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht lediglich für die anteiligen Kosten je Arbeitnehmer, die den Freibetrag übersteigen. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass dies **nicht** für den Vorsteuerabzug gilt. Sollte hier die Freigrenze in Höhe von EUR 110 einschließlich Umsatzsteuer überschritten werden, führt dies zu einem Ausschluss des jeweiligen Vorsteuerabzugs (ggf. anteiliger Vorsteuerabzug).

Ebenfalls zu beachten ist, dass die anteiligen Kosten, die auf eine etwaige Begleitperson entfallen, dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen sind. Außerdem sind derartige Betriebsveranstaltungen auf zwei Veranstaltungen pro Jahr begrenzt.

Voraussetzung für den Freibetrag ist, dass die Betriebsveranstaltung für alle Arbeitnehmer des Betriebs oder eines Betriebsteils offen steht. Eine Begrenzung, bspw. auf Abteilungen, ist grundsätzlich möglich.

5. Gibt es Ausnahmen zur Regelbesteuerung?

Wie bereits erwähnt, sind die Aufwendungen für Veranstaltungen, die keine Betriebsveranstaltungen sind oder die den Freibetrag übersteigen, als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren und bei den jeweiligen Gehalts- und Lohnabrechnungen der Lohnsteuer und Sozialversicherung zu unterwerfen. Hier besteht allerdings die Möglichkeit einer Pauschalierung der Lohnsteuer in Höhe von 25% des steuerpflichtigen Teils und gleichzeitig eine Befreiung dessen in der Sozialversicherung.

6. Was sind die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung?

Sofern der genannte steuerpflichtige geldwerter Vorteil nicht als Sachbezug besteuert wird, liegt grundsätzlich ein Tatbestand der Steuerhinterziehung vor. In leichten Fällen kann dies allerdings als Ordnungswidrigkeit behandelt werden. Dieses scheidet jedoch bei wiederholtem Vorkommen aus, da die Finanzbehörde sodann ein vorsätzliches Verhalten unterstellt.

7. Hinweis

Sie sollten künftig genau darauf achten, bei Veranstaltungen immer zeitnah eine Auflistung der Teilnehmer (inkl. der Begleitpersonen) und eine Aufstellung der entsprechenden Kosten zu erstellen und uns zukommen lassen, damit wir die zutreffenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen ziehen können. Des Weiteren würden wir Ihnen empfehlen, uns im Vorfeld über Art und Umfang der geplanten Veranstaltung zu informieren, um Sie entsprechend beraten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team